



Dienstrecht neu ("Pädagogischer Dienst")

Wo kann ich das neue Dienstrecht nachlesen?

Für PflichtschullehrerInnen finden sich die gesetzlichen Ausführungen im Landesvertragslehrerpersonengesetz (www.ris.bka.gv.at)

Wie viele Stunden Unterrichtsverpflichtung schreibt das neue Dienstrecht vor?

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrperson beträgt 22 Wochenstunden im Rahmen einer Lehrverpflichtung im Ausmaß von 24 Stunden.

Welche Tätigkeiten sind in diese Unterrichtsverpflichtung eingeschlossen?

Pflicht- und Förderunterricht sowie Lernzeiten an ganztägigen Schulformen.

Gibt es eine Unterscheidung in individuelle und gegenstandsbezogene Lernzeiten?

Nein. Das neue Dienstrecht kennt nur Lernzeiten, die die gleiche Wertigkeit wie jede Unterrichtsstunde haben.

Aus welchen Tätigkeitsbereichen müssen von einer vollbeschäftigten Lehrperson zwei weitere Wochenstunden (23. + 24. Stunde der Lehrverpflichtung) erbracht werden?

Klassenführung, MentorInnentätigkeit, Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (SQA), Fachkoordination, NMS-Koordination (jeweils eine Wochenstunde möglich).

Was ist für die 23. + 24. Stunde zu tun, wenn keine Beauftragungen aus oben angeführten Tätigkeitsbereichen vorliegen?

Wenn keine Beauftragung vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten **Beratungstätigkeit** 2 Stunden mal 36 Schulwochen, also 72 Wochenstunden pro Schuljahr, zu erbringen.

Wenn eine Beauftragung aus oben aufgeführten Tätigkeitsbereichen im Ausmaß von 1 Wochenstunde vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 36 Wochenstunden pro Schuljahr zu erbringen.

Was versteht das Gesetz unter qualifizierter Beratungstätigkeit und wie ist diese zu organisieren?

→ Beratungen von Schülerinnen und Schülern (etwa im Hinblick auf Lernprobleme und die Entwicklung von Begabungen)

Gewerkschaftliche Position im Rahmen der Dienstrechtsverhandlungen: „Anscheinend möchte der Dienstgeber eine Sprechstunde für Schülerinnen und Schüler im Sinne von Tutoring in Lernproblemen und zwischenmenschlichen Fragen. Die Beziehungsarbeit von Lehrpersonen ist im Dienstrecht damit abgebildet.“ *)

→ Lernbegleitung

Gewerkschaftliche Position im Rahmen der Dienstrechtsverhandlungen: „Ein Aspekt der Beratung von Schülerinnen und Schülern, aber sicherlich keine private Nachhilfe.“ *)

→ Vertiefende Beratung der Eltern

Gewerkschaftliche Position im Rahmen der Dienstrechtsverhandlungen: „Im § 19 SchUG ist die Sprechstunde an der APS im Sinne der Mitteilungspflichten (Leistungsbeurteilung) nicht vorgesehen. Vertiefende Beratung meint jedoch gemeinsame Beratung von Lehrerinnen bzw. Lehrern und Eltern über die Leistungsbeurteilung hinaus als Unterstützung der Eltern hinsichtlich der Erfüllung von § 61(1) SchUG. In einer Sprechstunde für Eltern können Maßnahmen zur Förderung der Schul- und Klassengemeinschaft gesetzt werden.“ *)

→ Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten

Gewerkschaftliche Position im Rahmen der Dienstrechtsverhandlungen: „Die Erledigung dieser Aufgabe im Sinne des §62 SchUG setzt voraus: **Klassenvorstandsfunktion und Erfahrung.**“ *)

Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung aufzuweisen und die entsprechenden Angebote in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Beratungsstunden sind je nach Anordnung der Schulleitung in regelmäßiger oder geblockter Form zu erbringen.

Muss die Beauftragung aus den oben angeführten Tätigkeitsbereichen bzw. die qualifizierte Beratungstätigkeit am Anfang des Schuljahres schriftlich festgehalten werden?

In Anlehnung an die Jahresnorm im Altrecht ist eine schriftliche Dokumentation möglich.

Müssen bei einer reduzierten Lehrverpflichtung auch Tätigkeiten im Ausmaß von 2 Wochenstunden übernommen werden?

Nein. Bei einer teilbeschäftigten Lehrperson entspricht eine Wochenstunde der Unterrichtsverpflichtung 4,656 % der Vollbeschäftigung. An die Stelle der weiteren 2 zu erbringenden Wochenstunden tritt die dem Anteil des Beschäftigungsausmaßes an der Vollbeschäftigung entsprechende Zahl von Wochenstunden.

Müssen Lehrpersonen im Dienstrecht Neu abgesehen von den zwei Stunden auch standortbezogene Tätigkeiten übernehmen?

Ja. Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, Leitung von und die Mitwirkung an Schul- und Unterrichtsprojekten; Teilnahme an Konferenzen, Teambesprechungen und schulinterner Fortbildung; Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

Gibt es eine quantitative Obergrenze für standortbezogene Tätigkeiten?

Nein – gibt es nicht. Die Schulleitung hat jedoch die standortbezogenen Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten der Lehrperson und deren Beschäftigungsausmaß ausgewogen festzulegen.

Gewerkschaftliche Position im Rahmen der Dienstrechtsverhandlungen: „Ein Blick auf den Bereich 3 der Jahresnorm im Altrecht hilft die Ausgewogenheit insgesamt zu erzielen!“ *)

Müssen Lehrpersonen im Dienstrecht Neu ihren Dienst am Montag in der letzten Ferienwoche an ihrer Schule antreten?

Das Gesetz spricht lediglich davon, dass mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres der Urlaubsanspruch während der großen Ferien endet.

Werden im Dienstrecht Alt oder im Dienstrecht Neu mehr Vordienstzeiten angerechnet?

Es gibt keinen wesentlichen Unterschied. Angerechnet werden u.a. Dienstverhältnisse zu Bund, Land oder Gemeinde und berufs-

einschlägige Zeiten. Das Personalmanagement entscheidet darüber aufgrund von Richtlinien des BMBF.

Wer erhält die Fächervergütung gemäß Dienstrecht Neu?

Diese monatliche Vergütung gebührt gemäß Lehrfächerverteilung je regelmäßig zu erbringende Wochenstunde in der Sekundarstufe 1 und in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache den Lehrpersonen im Pädagogischen Dienst (= Dienstrecht Neu)

Wem gebühren die Funktionszulagen für Schülerberatung, Berufsorientierungskoordination sowie Sonder- und Heilpädagogik?

Lehrpersonen, die nach Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der genannten Spezialfunktionen betraut werden, gebührt eine Dienstzulage.

Müssen Absolventen der „alten“ LehrerInnenausbildung eine verpflichtende Ausbildung zum Master of Education absolvieren?

Nein, die Ablegung des akademischen Titels Master of Education stellt für diesen Personenkreis kein Anstellungserfordernis dar!

Haben Lehrpersonen aufgrund des Dienstrechts Neu weiterhin 20 Betreuungsstunden zu halten?

Nein, Lehrpersonen im Neurecht haben 24 Vertretungsstunden pro Jahr zu halten.

**) Richtlinien des BMBF sind noch ausständig.*